

III. Nachtrag zum Kinderzulagengesetz

Antrag vom 29. November 2005

Büeler-Flawil

Art. 7: Rückkommen.

Antrag für den Fall, dass der Kantonsrat auf Art. 7 zurückkommt:

Art. 7. Die Kinderzulage beträgt monatlich wenigstens:
a) für das erste und das zweite Kind je Fr. 170.-;
b) für das dritte und jedes weitere Kind je Fr. 190.-.

Art. 10: Rückkommen.

Antrag für den Fall, dass der Kantonsrat auf Art. 10 zurückkommt:

Art. 10. Für Kinder in Ausbildung wird eine monatliche Ausbildungszulage von wenigstens Fr. 190.- gewährt.